

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, außerhalb von der Expedition 1,50 Mk. durch die Post und andere Landanstalten 1,54 Mk.

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Virkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Harth bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Krefeldsdorf, Klein Schönberg, Klippenhain, Lampersdorf, Limbach, Lügen, Mittels-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neutrafen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrscheid bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seelighardt, Sora, Steinbach bei Krefeldsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Tautenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-Roman-Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schanke, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Bernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 116.

Sonnabend, den 5. Oktober 1912.

71. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Nach § 22 des Ergänzungsteuergesetzes können Beitragspflichtige in Orten bis zu 40000 Einwohnern beantragen, daß ihre Einkünfte zur Ergänzungsteuer durch die zuständige besondere Ergänzungsteuerkommission bewirkt werde. Anträge dieser Art aus dem Steuerbezirke Weissen sind bis zum 1. November laufenden Jahres schriftlich hier anzubringen. Sie gelten nur für die nächstjährige Veranlagung und haben neben der Angabe der Wohnung des Antragstellers die Erklärung deselben zu enthalten, daß er bereit sei, mindestens 40 Mark Ergänzungsteuer zu entrichten. Soweit derartige Anträge verspätet eingeht oder sonst unzulässig sein sollten, sind sie zurückzuweisen. Weissen, am 1. Oktober 1912.

Königliche Bezirkssteuereinnahme.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenen-Liste liegt eine Woche lang, und zwar vom 7. bis mit 15. Oktober dieses Jahres, in hiesiger Ratsexpedition zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des königlich sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen. Wilsdruff, am 2. Oktober 1912.

Der Bürgermeister.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. In dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden.

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. In dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Der Herbstjahrmarkt

findet Sonntag, den 13. Oktober d. J., von Mittags ab und Montag, den 14. Oktober statt.

Wilsdruff, am 2. Oktober 1912.

Der Stadtrat.

Montag, den 7. Oktober 1912

von nachm. 1 Uhr ab

wird die hiesige Wasserleitung gespült. Es wird empfohlen, während der Zeit von 1—5 Uhr nachmittags kein Wasser zu entnehmen. Künftig wird diese Spülung am 3. oder, falls das ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Wochentage eines jeden Monats vorgenommen.

Wilsdruff, am 4. Oktober 1912.

Der Stadtrat.

Holzversteigerung, Naundorfer Revier.

Moyche's Gasthof zu Naundorf, Freitag, den 11. Oktober 1912, vorm. 1/10 Uhr: 8 h. u. 2022 w. Stämme, 52 h. u. 2032 w. Klöße, 1460 w. Verb- u. 4985 w. Reisfängen, 0,5 rm w. Nussweide, 101,5 rm w. Nussknüppel, 1,5 rm h. u. 208 rm w. Brennholz, 3,5 rm h. u. 249 rm w. Brennknüppel, 3 rm h. u. 9,5 rm w. Faden, 376,5 rm w. Aeste, 161,5 rm w. Stöcke; Edlach, Durchforstungs- u. Einzelhölzer in Abt. 1 bis 7, 9 bis 14, 16, 19, 21, 26, 28 bis 31, 33 bis 38, 41 bis 44 u. 47.

Agl. Forstrevierverwaltung Naundorf u. Agl. Forstrentamt Charandt.

Nichtamtlicher Teil.

In Russisch-Polen sind Vorbereitungen für eine allgemeine Mobilisierung im Gange.

In Portugal haben veranrathete Stürme und starke Regengüsse großen Schaden angerichtet.

Aus Stadt und Land.

Mitteilungen aus dem Bezirke für diese Rubrik nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Werkblatt für den 4. Oktober.

Sonnenaufgang 6⁵⁷ | Monduntergang 8³⁴ P.
Sonnenuntergang 5⁵⁹ | Mondaufgang 10²² P.

1899 Maler Rembrandt in Amsterdam gest. — 1797 Schweizerischer Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf in Murten geb. — 1819 Jollenscher Staatsmann Francesco Crispi in Nideria geb. — 1830 Generalfeldmarschall Ludwig Graf Yorck v. Wartenburg in Klein-Öls gest. — 1840 Maler und Dichter Arthur Hagen in Delmenhorst geb. — 1865 Schriftsteller Max Halbe zu Gützkow in Westpreußen geb. — Dichter Fritz Bienenhard zu Rothbach i. Gf. geb. — 1904 Militärarchivar Karl Tamara in Lindau am Bodensee gest.

Werkblatt für den 5. Oktober.

Sonnenaufgang 6⁵⁷ | Monduntergang 8³⁴ P.
Sonnenuntergang 5⁵⁷ | Mondaufgang 11²² P.

1809 Dichter Paul Fleming in Gartenstein geb. — 1799 Bingeny Prieft, Begründer der neueren Wasserheilmethode, in Gräfenbera oeb. — 1813 Kreibitzkämpferin Eleonore Wrochalla

In Danneberg gest. — 1625 Müller Ludwig Kraus in Wiesbaden geb. — 1834 Maler Paul Thumann in Tschandorf geb. — 1840 Fürst Johann II. von und zu Reichenstein zu Eggrub in Wäldern geb. — 1857 Schriftsteller Hedwig v. Jodelitz in Spiegelberg geb. — 1880 Komponist Jacques Offenbach in Paris gest. — 1908 Ungarn wird Königreich. — 1910 Mediziner Ernst v. Leyden in Berlin gest. — Proklamierung der Republik in Portugal.

□ Vogelschutz. Der die gefiederten Sänger unserer Daine und Wälder liebt, wird jetzt sein edles Werk vorbereiten müssen. Er wird den ersten Schnee nicht erst abwarten. Dann ist's zu spät. So muß denn jetzt begonnen werden. Sorgsame Vogelschützer haben freilich schon ihre Kästen bereitet, um während der Oktoberreise Vögel und Sämereien fleißig hineinzukommen, da diese Nahrungsmittel der Vögel jetzt sich in Hülle und Fülle bieten. Und ein paar leere Stunden am Tage mit dem Sammeln hingedacht, bringen ihren Lohn. Nur Rot oder fann man die Vögel auch kaufen und sich so eine der kühnen, aber tollkühnen Vergnügungen schaffen. Nun gilt es, die geeigneten Futterplätze zu suchen. Stellen, die der Sonne ein wenig schont, die aber auch den Vögeln als Zufluchtort dienen, besetzt und vertraut sind. Dann mag der Winter ruhig sein, weißes Finnen über die Lande breiten. Und er braucht nicht zu fürchten, daß Laufende und aber Tausende der „Segler der Lüfte“ errotten und verhungert aus den Lüften fallen. Die Vögel, die uns während des Sommers mit lieblichem Gesange den Weg durch den Wald zu einem Entzücken gemacht, sollen nicht über die Unabbarkeit der Menschen klagen. Die Tierkubvereine ruhen jetzt in sabblosen Stua-

Denkspruch für Gemüt und Verstand.

Das Glück ist allen gleich und gut,
Ist auch beständig heut und morgen;
Den Reichen gibt's Furcht, Mühe, Sorgen,
Den Armen Hoffnung, Sinn und Mut.

Neues aus aller Welt.

Die sächsische Regierung gab in der vorgeschrittenen Sitzung der Justizdeputation der Zweiten Kammer zur Weiterberatung der Steuererleichterung auf dreijährige Anträge der Deputation eine umfangreiche schriftliche Erklärung ab.

In der Justizdeputation der Zweiten Kammer zur Vorbereitung der Volksschulgesetzgebung liegen die Nationalliberalen erklären, daß sie der Beibehaltung des konfessionellen Unterrichtes zustimmen werden, doch möchte später der nationalliberale Abg. Dr. Seisert erhebliche Einschränkungen.

Der preussische Landwirtschaftsminister betont in einem Rundschreiben die Notwendigkeit einer verstärkten inneren Kolonisation.

Das Boot des Unterseebootes „U. 171“ ist jetzt nach dreiwöchigen Bemühungen gefunden worden.

Die Kuppelreste inanden nunmehr auch im Keetmanshooper Bezirk in Deutsch-Südwestafrika auf. Die Schutztruppe trifft umfassende Maßnahmen.

Die deutsch-englische Verständigungskonferenz wird am 30. Oktober in London zusammenzutreten.